

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der CT Cliptechnik Deutschland GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich zwischen der CT Cliptechnik Deutschland GmbH – nachstehend CLIPTECHNIK genannt - und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1, 14 BGB - nachstehend "Käufer" genannt -.

(2) Vom Käufer gewünschte Abweichungen und Geschäftsbedingungen, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen, werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen CLIPTECHNIK nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

(3) Vereinbarungen vor und bei Abschluss der Einzelverträge zwischen den Parteien sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Die Angebote von Cliptechnik sind freibleibend.

(2) Die Annahme von Aufträgen durch CLIPTECHNIK erfolgt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung.

(3) Erteilt CLIPTECHNIK dem Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung, so gilt deren Inhalt als für beide Parteien verbindlich, es sei denn, der Käufer widerspricht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Auftragsbestätigung.

(4) Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Kataloge, Prospekte, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(5) Technische Änderungen sowie sonstige Änderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht grundlegend geändert wird und die Änderungen für den Käufer nicht unzumutbar sind.

(6) Wurde der Bestimmungszweck der Kaufsache im Vertrag vereinbart, wird CLIPTECHNIK sich daraus ergebende, allgemein übliche Anforderungen berücksichtigen.

(7) Ist der Käufer nach dem Vertrag verpflichtet, CLIPTECHNIK für die Herstellung der Kaufsache oder ihre Spezifikation Angaben zu machen, und kommt er dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, ist CLIPTECHNIK berechtigt, die Angaben selbst festzulegen und die Kaufsache danach herzustellen. Gleiches gilt bei speziellen Bräuchen oder nationalen Vorschriften des Bestimmungslandes.

§ 3 Lieferung

(1) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung eines schriftlichen Kaufvertrages oder der Absendung der Auftragsbestätigung.

(2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager von CLIPTECHNIK verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(3) Ist die Leistung einer Vorauszahlung vereinbart, so ist CLIPTECHNIK - unabhängig vom Ablauf der

Lieferfrist - frühestens dann zur Lieferung verpflichtet, wenn der Käufer die Vorauszahlung geleistet hat.

(4) Eine schriftlich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn ihre Nichteinhaltung auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Embargo oder den Eintritt sonstiger unvorhergesehener, nicht mit zumutbaren Mitteln zu beseitigender Hindernisse zurückzuführen ist, die außerhalb des Verantwortungsbereiches von CLIPTECHNIK liegen. Gleiches gilt, wenn solche Umstände bei Unter- bzw. Zulieferern eintreten. CLIPTECHNIK wird den Kunden über entsprechende Behinderungen und ihre Dauer in Kenntnis setzen.

(5) Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind gestattet, soweit diese für den Käufer zumutbar sind.

(6) Erfüllt der Käufer seine Mitwirkungspflichten gemäß § 2 (7) nicht termingerecht, so ist CLIPTECHNIK berechtigt, von ihm den Ersatz des ihr durch die Verzögerung entstehenden Schadens zu fordern.

§ 4 Transport

(1) Auf Wunsch des Käufers wird CLIPTECHNIK zum Versand der Ware einen Transportvertrag im Namen des Käufers abschließen. Die Wahl des Beförderungsmittels erfolgt, sofern keine ausdrücklichen Weisungen des Käufers vorliegen, durch CLIPTECHNIK nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Käufer tritt hiermit sicherungshalber seine Ansprüche aus dem Speditions-/Transportvertrag, den CLIPTECHNIK in seinem Namen abgeschlossen hat, an CLIPTECHNIK ab, CLIPTECHNIK nimmt diese Abtretung an. Diese Abtretung ist auflösend bedingt durch die Erfüllung der Kaufpreisansprüche von CLIPTECHNIK gegenüber dem Käufer in Bezug auf diejenigen Liefergegenstände, die Gegenstände des Speditions-/Transportvertrages waren.

(3) Lieferung und/oder Versand in Embargo-Länder und/oder an von internationalen Sanktionen betroffene juristische oder natürliche Personen ist ausgeschlossen.

§ 5 Gefahrenübergang

(1) Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers; dies gilt auch dann, wenn CLIPTECHNIK im Einzelfall die Versandkosten übernimmt oder nicht vom Erfüllungsort versendet.

(2) Die Gefahr geht ab Werk gemäß Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung auf den Käufer über.

(3) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Käufer über; in diesem Fall ist CLIPTECHNIK jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers in seinem Namen eine Versicherung abzuschließen.

§ 6 Annahmeverzug und Rücktrittsvorbehalt

(1) Kommt der Käufer mit der Annahme des Liefergegenstandes in Verzug, so kann CLIPTECHNIK® dem Käufer zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass sie die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist CLIPTECHNIK berechtigt, von ihm ohne Nachweis einen Schadensersatz in Höhe von 12,5 % des Rechnungswertes des Liefergegenstandes zu verlangen. Dem Käufer ist die Führung des Nachweises gestattet, dass CLIPTECHNIK ein wesentlich niedriger Schaden bzw. kein Schaden entstanden ist.

(2) CLIPTECHNIK ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn nach Vertragsabschluß Tatsachen bekannt werden, die bei Vertragsabschluß ohne grobe Fahrlässigkeit nicht bekannt waren und die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen oder sich die für den Vertragsabschluß relevanten Verhältnisse beim Käufer wesentlich geändert haben.

(3) Der Rücktritt durch CLIPTECHNIK ist ausgeschlossen, falls der Käufer Vorauskasse geleistet hat.

(4) Vor Rücktritt gemäß § 6 Abs. 1 bis 2 hat CLIPTECHNIK den Käufer abzumahnern und eine angemessene Frist von einem Monat zu setzen.

§ 7 Preis und Zahlung

(1) Die Preise gelten ab Lager von CLIPTECHNIK.

(2) Die Preise sind freibleibend, CLIPTECHNIK ist damit berechtigt, die am Versandtag gemäß der jeweils gültigen Preisliste geltenden Preise zu berechnen.

(3) Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu. Die Rechnung ist frei Zahlstelle von CLIPTECHNIK zum vereinbarten Termin zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

a) Übergabe gegen Barzahlung.

b) Rechnungen sind sofort fällig, Skonti sind ausgeschlossen.

c) Zahlungen mit Wechsel oder Schecks sind ausgeschlossen.

Der Geldeingang auf dem Konto von CLIPTECHNIK ist maßgebend.

(4) Gerät der Käufer in Verzug, so ist CLIPTECHNIK berechtigt, ab Verzugsbeginn die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.

(5) Das Recht des Käufers, einen niedrigeren, und das Recht von CLIPTECHNIK, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen, werden hierdurch nicht berührt. Im Falle der spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers, seiner Zahlungseinstellung, seiner Überschuldung, der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen etc. werden alle Forderungen sofort zur Zahlung fällig. In diesen Fällen ist CLIPTECHNIK berechtigt,

Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(6) Die Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit von CLIPTECHNIK anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers zulässig.

§ 8 Mängelrüge

(1) Eventuelle Rügen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen, nach Lieferung schriftlich geltend zu machen.

(2) Ist die Ware mangelhaft und noch nicht weiter veräußert, ist CLIPTECHNIK unbeschadet der Rechte gemäß § 377 Abs. 2 HGB und unbeschadet der Rechte gemäß § 377 Abs. 3 HGB berechtigt, nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen. Sollte die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden sein, fallen CLIPTECHNIK die zur Durchführung der Mangelbeseitigung erforderlichen Mehrkosten nicht zur Last.

(3) Kommt CLIPTECHNIK mit der Pflicht auf Nacherfüllung (Mangelbeseitigung; Ersatzlieferung) nicht nach, kann der Käufer, wenn er CLIPTECHNIK erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.

(4) Verweigert CLIPTECHNIK die Nacherfüllung, ist die Nachbesserung fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar, bedarf es für den Rücktritt keiner Fristsetzung durch den Käufer gegenüber CLIPTECHNIK.

(5) Ein Recht zur Minderung hat der Käufer nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Ware nach Entdeckung des Mangels weiterveräußert wird, es sei denn, die Nacherfüllung wäre fehlgeschlagen, fristgemäß nicht vorgenommen bzw. verweigert worden oder unzumutbar gewesen.

(6) Ist die Ware mangelhaft und wurde sie weiterveräußert, ohne dass eine der zum Ausschluss der Minderung führenden Voraussetzungen gem. der Absätze 2 und 5 vorliegt, hat der Käufer das Recht zur Minderung.

(7) Die Gewährleistungspflicht von CLIPTECHNIK entfällt, wenn Fehler oder Änderungen an der gelieferten Ware auf ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung seitens des Käufers oder Dritter zurückzuführen sind. Die Gewährleistungspflicht entfällt auch durch seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß oder ohne vorherige Zustimmung durch CLIPTECHNIK vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferten Erzeugnisse bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig

entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, als Vorbehaltsware Eigentum von CLIPTECHNIK. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

(2) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung von CLIPTECHNIK.

(3) Der Käufer ist grundsätzlich berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Zur Sicherung sämtlicher offener Ansprüche von CLIPTECHNIK gegenüber dem Käufer tritt dieser seine aus dem Weiterverkauf gegenüber seinem Abnehmer entstehende Forderung an CLIPTECHNIK ab, CLIPTECHNIK nimmt diese Abtretungen an. Solange CLIPTECHNIK noch Eigentümerin der Vorbehaltsware ist, ist sie jederzeit berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen.

(4) Der Käufer ist jederzeit widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt.

(5) Die Befugnis von CLIPTECHNIK, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich CLIPTECHNIK, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

(6) Der Käufer ist verpflichtet, CLIPTECHNIK auf Verlangen die ihr abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.

(7) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, sind eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung von CLIPTECHNIK beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes sowie seine Veränderung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CLIPTECHNIK zulässig.

(8) Bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Vermieterpfandrechtes hat der Käufer CLIPTECHNIK sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von CLIPTECHNIK hinzuweisen.

(9) Übersteigen die Sicherheiten zugunsten von CLIPTECHNIK aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der Forderungen von CLIPTECHNIK gegenüber dem Käufer um mehr als 20 %, so ist CLIPTECHNIK auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

§ 10 Allgemeine Haftungsbegrenzungen, Abtretungsverbot

(1) Die Haftung von CLIPTECHNIK richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen.

(2) Schadensersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von CLIPTECHNIK oder deren Erfüllungsgehilfen oder auf Verletzung einer Kardinalpflicht.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die CLIPTECHNIK aufzukommen hat, CLIPTECHNIK unverzüglich anzuzeigen und von CLIPTECHNIK aufnehmen zu lassen.

(4) Der Käufer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen CLIPTECHNIK ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von CLIPTECHNIK an Dritte abzutreten.

§11 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden richtet sich nach unserer Datenschutzerklärung. Diese befindet sich in der jeweils aktuellen Fassung in der Rubrik Datenschutz auf der der Webseite unter www.cliptechnik.de.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz von CLIPTECHNIK, Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Vertragspartnern sich ergebenden Streitigkeiten ist nach Wahl von CLIPTECHNIK entweder Dresden oder der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

(2) Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch deren Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.

Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen möglichst nahekommt.

Stand: Juni 2018